Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1923

5 (13.2.1923)

. Mr. 5

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

herausgegeben bom Minifterium bes Kultus und Unterrichts.

Musgegeben

beidel-

nve, im —

oren= hrer=

e für

druct

tgabe

angs Nini=

elle

ellen

ter=

nden Ber-

eren

11-

icht,

pelle

eben

eten

er

bas

ftiz

telle

IIG=

med

ipt=

H=

r ch

16

len

bei

en.

ott.

HL.

it s

tte

Sarfsrufe, ben 13. Februar

1923

Inhalt

Bekanntmachungen: Brennstoffversorgung. — Kopernikus-Feier. — Annahme von Dienststellen im Ausland durch deutsche Madchen. — Zweite Brüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten. — Bertrieb von Lehrmitteln für die gewerblichen Unterrichtsanstalten.

Befanntmachungen.

Rr. B 6906: Brennftoffverforgung.

Da bis jest die Möglichkeit einer ausreichenden Besichaffung von Brennstoffen gegeben war und somit auch für die Schulen eine eigentliche Kohlennot im allgemeinen micht bestanden hat, so konnte die Unterrichtsverwaltung im laufenden Winterhalbjahr bisher davon absehen, außersordentliche Anordnungen hinsichtlich der Beheizung der Schulen und der Gestaltung der Schulbetriebs zu treffen. Von einem solchen Eingriff in die Schulverhältnisse wurde trot entgegenstehender Anträge einzelner Stadtverwaltungen schon deshalb Abstand genommen, weil' die Unterrichtsverwaltung den Standpunkt vertritt, daß die Beibehaltung normaler Schuleinrichtungen und die Durchsührung eines normalen Schulbetriebs, selbst unter erschwerten Berhältnissen und großen sinanziellen Opsern eine Notwendigkeit ist.

Infolge ber Besethung des Ruhrgebiets hat sich nun aber die Sachlage wesentlich geändert. Eine ausreichende Zusuhr von Kohle ist in Frage gestellt, und es ist die Wöglichkeit ins Auge zu sassen, daß nicht alle Schulen unserer Stadt- und Landgemeinden in der Lage sein werden, mit den ihnen zur Berfügung stehenden Brennstoffen den normalen Heizungs- und Schulbetrieb bis zum Ablauf des Winterhalbjahres durchzusühren.

Ich ermächtige baher die Schulbehörden der Bolfsschulen und die Leiter der übrigen unterstellten Schulen, nach eingehender Brüfung der jeweils gegebenen Berhältnisse diejenigen Maßnahmen zu treisen, welche als notwendig erachtet werden, um die Schulverhältnisse einer etwa an der Schule bestehenden Anappheit an Heizungsstossen anzupassen. Als solche Maßnahmen kommen in Betracht: Nichtbeheizung von Gängen, Treppen und sonstigen Nebenräumen der Schulgebände, serner von Sammlungs- und Bibliothefszimmern, Turnsälen und Festräumen und endlich von größeren, nicht ständig benützten Lehrsälen für Zeichnen,

Singen und Handarbeitsunterricht, wobei der Unterricht in diesen Fächern, nötigenfalls unter Kürzung ihrer Stundenzahlen, in andere, regelmößig geheizte Zimmer zu verlegen ift. In besonders dringenden Fällen fann der gesamte Unterricht, soweit tuntich, auf die Bormittagszeit von 8 bis 1 Uhr verlegt werden und au Orten, an denen mehrere Schulabteilungen oder Schulen bestehen, könnte, soweit eine ganz besondere Notlage hinsichtlich des Brennstoffes vorliegen sollte, eine Zusammenlegung von zwei Schulabteilungen oder Schulen in ein Schulhaus in Betracht kommen.

Bei den Höheren Lehranstalten im besonderen, an denen durch die Bekanntmachung vom 21. Dezember 1922 (Amtsblatt Seite 584) die Osterferien für die Zeit vom 25. März dis 15. April ds. Is. sestgelegt sind, könnte anstelle anderweiter Maßnahmen auch eine Borverlegung der Ferien um 8 Tage in Betracht kommen. Die Osterferien würden dann am 18. März beginnen und dis einschließlich 9. April dauern. Eine Ausdehnung der Ferienzeit über drei Wochen hinaus ist nicht zulässig.

Bu den Schulbehörden und Schulleitungen habe ich bas Bertrauen, daß sie im Interesse der Jugendbildung und Jugenderziehung besondere Maßnahmen zur Einsparung von Heizungsmaterial nur nach eingehender und gewissenhafter Prüfung der jeweils gegebenen Verhältnisse tressen und insbesondere solche Anordnungen, die eine Beschränfung der Unterrichtszeit bedeuten, nur dann erlassen werden, wenn Maßnahmen, die weniger in den Schulbetrieb eingreisen, als nicht ausreichend erkannt worden sind.

Bon den aufgrund dieser Ermächtigung getroffenen Anordnungen ift Anzeige zu erstatten.

Karlsruhe, ben 10. Februar 1923.

Der Minifter bes Rultus und Unterrichts.

S. 200g. VII Dr. Sellpach.

B. Gen. XIb. Ia

5

Rr. B 6986. Ropernifue-Feier.

Am 19. Februar 1923 werden 450 Jahre verstoffen sein, seitdem Rifolaus Kopernifus, der Begründer der neueren Aftronomie, in Thorn geboren wurde. Diese 450. Wiederfehr seines Geburtstages soll auch in den Höheren Lehranstalten Badens nicht unbeachtet vorübergehen.

Ich ordne daher an, daß im Laufe des Monats Februar, und zwar wenn irgend tunlich am Erinnerungstage felbst, die Schüler in geeigneter Beise auf die Bedeutung dieses großen deutschen Gelehrten und Forschers hingewiesen werden.

Karlsruhe, den 10. Februar 1923. Der Minister des Kultus und Unterrichts. H. Mig. V- Dr. Hellpach.

Nr. B 7331. Annahme von Dienftftellen im Auslande burch beutiche Madden.

An die Schulbehörden und Lehrer der Bolfsschulen. Unter Bezugnahme auf die Befanntmachung vom 6. Februar 1922 im Amtsblatt Nr. 7 Seite 57 ersuche ich, auch am Schlusse diejes Schulsahres die zur Entlassung tommenden Mädchen auf die großen Gefahren einer unvorsichtigen Annahme von Dienststellen im Anslande besonders eindringlich ausmerksam zu machen. Es wird sich empsehlen, dabei einerseits auf die großen wirtschaftlichen, gesundheitlichen und sittlichen Rachteile eines übereilten Schrittes und andererseits auf die Möglichkeit hinzuweiweisen, im einzelnen Fall genauere Erkundigungen bei den Geschäftsstellen des Badischen Frauenvereins oder des Caritasverbandes oder der Inneren Mission einziehen zu können.

Die Frage wird zwedmäßigerweise zum Gegenstand einer Besprechung anläßlich eines Elternabends zu machen sein.

Rarlsruhe, den 8. Februar 1923. Der Minister des Kultus und Unterrichts. B. Gen. XIs Dr. Hellpach.

Rr. 3958. Zweite Briffung ber Lebrerinnen für weibliche Sandarbeiten.

In der Beit vom 26. bis 28. Marg Ifd. 38. findet babier eine zweite Prufung ber Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten ftatt.

Anmelbungen mit ben in ber Ministerialverordnung vom 2. Märg 1894 (Schulverordnungsblatt 1894 Rr. III Seite 70 ff) verlangten Zengnissen und sonstigen Rachweisen

find bis spätestens 20. Februar bs. 38. beim Ministerium bes Kultus und Unterrichts einzureichen.

Karlsruhe, den 9. Februar 1923. Ministerium des Kultus und Unterrichts. In Bertretung: Schmidt.

Rr. D 657. Bertrieb von Lehrmitteln für bie gewerblichen Unterrichtsanftalten.

An die Direftionen und Borftande der Gewerbeschulen sowie die Lehrer der gewerblichen Fortbildungsichulen.

In Abänderung der Bekanntmachrng vom 1. Juni 1922, der Bertrieb von Lehrmitteln für die gewerblichen Unterrichtsanstalten (Amtsblatt 1922 Seite 284/85), werden für die Firma A. Bielefelds Buchhandlung (Liebermann & Co.) in Karlsruhe in Kommissionsverlag gegebenen Borlagewerke und Druckschriften mit Wirkung vom 1. Februar 1923 an folgende Grundpreise festgesett:

0.8	Bezeichnung des Werfes			Srunds preis .#6
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14.	Rechenaufe	" " " " für	das maschinentechnische Fach- zeichnen, Seft V Deforationsmaler, Heft I " Heft II . Tiesbautechniser Konditoren Schuhmacher Schneider, groß " Hein Werbeschriften Blechner das Freihandzeichnen an gewerbt. Unterrichtsanstalten tie Projektionslehre t für die Buchdruckerklassen er wichtigsten Schubkurventriebe	3,— 2,— 2,— 4,— 1,50 6,— 6,— 3,— 3,— 3,— 1,— —,50

Der Berkaufspreis dieser Werke berechnet sich aus dem Grundpreis vervielfältigt mit der jeweiligen Schlüffelzahl (Tenerungsziffer), die der Börsenverein Deutscher Buchhändlet in Leipzig allwöchentlich bekannt gibt.

Rarlsruhe, den 1. Februar 1923.

Der Minifter bes Kultus und Unterrichts.

In Bertretung: Schmidt.

Drud und Berlag nen Malich & Bogel in Rarlerube